

Schulnachrichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jenes fehlgeschlagenen Inquisitionsversuches nicht, bis er eines jener Hefte an den Erziehungs Rath ausliefern konnte. Die treuen Schüler schafften wol die letztern auf die Seite; aber der Aufsatz des jetzigen Antiquars M. wurde aus einem Jauchetrog gefischt, und der berühmte Bernhard Hirzel in Pfäffikon sorgte dafür, dass der gewaschene corpus delicti seine Wirkung that: der Erziehungs Rath suspendirte Hrn. Sieber in seiner Lehrthätigkeit für die Dauer von 5 Jahren.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungs Rathes.

(Seit 1. Februar.)

28. Ertheilung der Venia legendi für Herrn Dr. Glogau, Lehrer an den höhern Schulen in Winterthur, an der philos. Fakultät I. Sektion der Hochschule.

29. Die Gesetzesvorlage betreffend das Unterrichtswesen mit der Weisung an den Kantonsrath wird zu allfälliger Berathung und Rückfasserung den Bezirksschulpflegen und Schulkapiteln übermittelt.

30. Wahlgenehmigung: Hr. G. Schmid von Hedingen, Verweser in Schottikon, zum Lehrer in Niederweningen.

31. Zuschrift an den Reg.-Rath betreffend Raumbeschaffung für das kantonale Gymnasium im Kantonsschulgebäude.

32. Das Kadettenkorps an der Kantonsschule wird auf Beginn des neuen Schulkurses aufgehoben unter theilweiser Erweiterung des Turnens namentlich auch mit Rücksicht auf die Waffenübungen.

33. Abänderung des Lehrplans für den Unterricht im Zeichnen am kantonalen Gymnasium.

34. Der Erziehungs Rath ersucht Hrn. Dr. Wettstein das Provisorium der Seminardirektion weiter zu bekleiden, bis nach der dreijährigen Integralerneuerung der Behörden eine definitive Wahl stattfinden kann.

35. Wahl des Herrn Meli von Bergamo zum Lehrer für neuere Sprachen und des Herrn Uehli von Andelfingen zum provis. Lehrer für das Spinn- und Webfach am Technikum in Winterthur.

36. Genehmigung folgender Wahlen der Stadtschulpflege Zürich für das Lehrerinnenseminar:

Hr. Dr. A. Weiler zum Lehrer der Mathematik;

Hr. Dr. J. Bächthold zum Lehrer der deutschen Sprache und Geschichte.

Schulnachrichten.

Zürich. Enge beschloss die unentgeltliche Verabreichung sämtlicher Lehrmittel an die Schüler.

— Uster. (Korresp.) Das Schulkapitel Uster hat letzten Freitag in sehr zahlreicher Versammlung einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Es spricht dem h. Erziehungs Rath die Anerkennung dafür aus, dass er die definitive Besetzung der Seminardirektorstelle energisch förderte und den um das zürcherische Schulwesen hoch verdienten Hrn. Dr. Wettstein in Vorschlag brachte für eine Amtsdauer, wie sie auch für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten nach Analogie der verfassungsmässigen sechsjährigen Amtsdauer der Volksschullehrer als Norm betrachtet wurde. — Mit diesem Dank verbindet es die Bitte, es möchte die Behörde beim h. Kantonsrathe Rekurs erheben gegen den Entscheid des h. Regierungsrathes betreffend die Festsetzung der Amtsdauer des Seminardirektors, und so eine authentische Interpretation der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen veranlassen, eventuell sich alle Rechte bei den Bundesbehörden wahren.
- 2) Das Kapitel spricht in einer Adresse an Hrn. Dr. Wettstein die Hoffnung und das Vertrauen aus, dass er sich durch die bitteren Erfahrungen nicht entmuthigen lasse, dass er im Seminar verbleibe und dem Kanton auch in Zukunft seine Dienste weihe.
- 3) Mittheilung an die übrigen Schulkapitel.

Das Schulkapitel ist der Ansicht, dass der Konflikt zwischen den obersten Verwaltungsbehörden in der Auslegung der Gesetze nicht fortdauern dürfe. Es hätte gerne den direkten Weg der Petition an den h. Kantonsrath betreten, allein es lag die Befürchtung nahe, dass man ihm Befangenheit und Parteilichkeit vorwerfen werde. Dann ist klar, dass der Rekurs in der Hand des Erziehungs Rathes eine schärfere und erfolgreichere Waffe ist. Die Be rechtigung des Rekurses aber wurde überzeugend dargethan durch

den Hinweis auf die Erwägung der Minderheit des Regierungsrathes, zu denen noch folgende Betrachtungen kommen:

- a) Dass das Schulgesetz vom Jahre 1859 im Seminardirektor nicht nur den Verwalter, den Aufseher über Küche und Keller, Holzschopf und Waschhaus des Konvikts etc. erblickte, sondern zum Voraus und hauptsächlich den Lehrer und Pädagogen, geht allerdings in erster Linie aus der Thatsache hervor, dass dem Direktor eine lebenslängliche Anstellung eingeräumt und dass er zu 12—18 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet wurde. Allein das Gesetz machte ihn gleichzeitig verantwortlich für die richtige Ertheilung des gesammten Unterrichtes an der Anstalt, vornehmlich, dass derselbe mit den Bedürfnissen und Bestrebungen der Volksschule zusammenstimme. Um den Stand der Schulpraxis und die Anschauungen der Lehrerschaft des Kantons kennen zu lernen, öffnete man ihm alle Kanäle: Er ist von Amtes wegen Mitglied der Prosynode, der Abgeordnetenkonferenzen zur Begutachtung der Lehrmittel, Präsident der Kapitelspräsidenten-Versammlung, General-Berichterstatler über die Thätigkeit der Schulkapitel etc. etc. — Diese Bestimmungen der bezüglichen Reglemente sind nicht abgeändert worden. Heute ist der Konvikt aufgehoben, die Früchte der Seminarliegenschaften werden grösstentheils vom Spitalamt bezogen; also kann und muss der Direktor um so mehr Lehrer und Leiter der Anstalt sein, da endlich die ganze Bewirthschaftung durch einen einzigen Knecht besorgt werden kann.

Wenn übrigens die neue Theorie richtig ist, warum wurde sie im Jahre 1869 nach Annahme des Wahlgesetzes nicht auch Herrn Fries gegenüber in Anwendung gebracht? Herr Fries wäre dann auf Lebenszeit Lehrer der Religion und Pädagogik geblieben; aber als Direktor hätte er von drei zu drei Jahren einer Erneuerungswahl unterworfen werden müssen. — Im Falle der Nichtwiederwahl wäre wol § 12 der Verfassung ange rufen worden.

- b) Will der Regierungsrath konsequent sein, so erhalten sämtliche Professoren und Lehrer an den kantonalen Lehranstalten eine dreijährige Amtsdauer, denn diese Beamten werden ja von Behörden gewählt. Wir zweifeln daran, dass ein solcher Beschluss gefasst und die Verantwortlichkeit für die Folgen desselben übernommen werde.
- c) Der Entscheid wird grosse praktische Inkonvenienzen haben. Gesetz, es wäre die Wahl unterblieben, so hätte nach der Theorie des Regierungsrathes mit nächstem Mai Herr Dr. Wettstein doch nicht gewählt werden können; denn seine Amtsdauer läuft mit 1880, diejenige des Regierungsrathes mit 1881 ab. Die sechsjährige Amtsdauer des Herrn Wettstein ist Sache des gütlichen Uebereinkommens; wohin käme man aber, wenn bei der Beförderung eines Beamten an eine höhere Stelle der Ablauf der früheren Amtsdauer abgewartet werden müsste?
- d) Herr Dr. Wettstein trägt an den Verwicklungen keine Schuld. Er hat die Stelle mit reduzierter Amtsdauer abgelehnt aus ehrenhaften Gründen. Sein Schritt war nicht klug, aber ehrenhaft. Das Lehrerseminar darf an Bedeutung neben das Technikum etc. gestellt werden; also soll ihm und seinem Vorsteher gleiches Recht werden.
- e) Schon bisher wurde das Seminar in die politischen Strömungen hineingerissen! in Zukunft wird dies noch mehr der Fall sein, da man ja den Direktor zum Vasallen der Regierung degradirt.

Die dominirende Stellung des Seminars in den Dreissiger Jahren stützte sich auf den überwiegenden Einfluss des Schulreformators Scherr. Im Jahr 1839 sollte die Anstalt vollständig isolirt werden. 1848 wurde sie in ihre früheren Rechte eingesetzt, 1854 wieder bekämpft, 1859 aber auf gesetzlichem Wege mit allen wünschbaren Kompetenzen ausgerüstet. — 1872 sollte das Seminar aufgehoben und akademische Lehrerbildung eingeführt werden. Das Projekt scheiterte, und heute wird der Seminardirektor bezüglich seiner Amtsdauer auf die Linie der Waibel und Kanzlisten des Regierungsrathes gestellt. — Das Richtige zwischen dem frühern allmächtigen Seminardirektor und dem gegenwärtigen einfachen Verwaltungsbeamten liegt aber gewiss in der Mitte. Diese bot der Antrag des Erziehungs Rathes: Anstellung auf sechs Jahre mit den reduzirten Befugnissen, wie sie auf den Wunsch

von Herrn Wettstein bei Revision des Seminarreglementes festgestellt wurden.

Ueber die Verdienste des Hrn. Dr. Wettstein herrscht hier nur eine Stimme der Anerkennung. Sein Wegzug vom Seminar wäre ein schwerer Verlust, den zu verhüten wol allererst in der Pflicht der Lehrer liegt; deshalb Ziffer 2 des Beschlusses.

Unser Kapitel ist aus dem passiven Widerstande, den die Lehrer bis zur Stunde zeigten, herausgetreten und im Vertrauen auf die gerechte Sache hat es eine fröhliche und entschiedene Initiative ergriffen. Sein Beispiel wird nicht vereinzelt bleiben. J. C. F.

— Ein thätiger Schulvorsteher und entschiedener Freund des Gesetzesentwurfs betreffend die Erweiterung unserer täglichen Primarschule auf acht Jahre weist uns darauf hin, wie die Berechnung der Stundenzahl in der letzten Nummer unsers Blattes missdeutet werden könne, — und der „Landbote“ bringt einen ähnlich lautenden Artikel. Uns war keinen Augenblick zweifelhaft, dass Freund F. mit seiner Zahlengruppirung nur zu Gunsten des Gesetzesvorschlages plaidiren will. Er möchte dem ängstlich rechnenden Volke beweisen, dass die neuen Anforderungen keine übermässigen seien.

Zur Reform der Gymnasien. Aus einem bezüglichen Artikel im „Schaffhauser Intelligenzblatt“ notiren wir:

„Was eigentlich Zweck des griechischen Studiums ist: Kenntniss griechischer Sage, Geschichte und Kunst, das Durchdrungensein mit griechischen Idealen und Ideen, — kann auch ohne die unsägliche und meist für das Leben verlorene Mühe erreicht werden, welche es kostet, ein paar griechische Sätze auch nur auf das Nothdürftigste zusammenstümpfern zu lernen. Goethe, als er Iphigenie dichtete, Thorwaldsen, als er den Alexanderzug modellirte, konnten sicher nicht ein griechisches Extemporale einer Untersekunda eines

unserer Gymnasien schreiben... Es gelingt ohne schriftliche Exerzitien, eine todte Sprache so weit zu bewältigen, wie es für das Lesen von Autoren nöthig ist. Wie Homer könnten auch die attischen Musterschriftsteller gelesen werden, indem die schriftliche Arbeit auf Vorbereitung und Uebersetzung sich beschränkte. — Seit der Zeit, da der Gymnasialunterricht wesentlich seine heutige Gestalt erhielt, wandelte sich unsere Kenntniss des Alterthums fast völlig um: die dürre Philologie ward lebendige Kunde jener untergegangenen Welt, und täglich vermehren glückliche Ausgrabungen unsern Schatz antiker Lebensbilder. Auch hier müsste, wie beim naturwissenschaftlichen Unterricht, die Demonstratio ad oculos Wunder thun, und es liesse sich durch Vorzeigen von Abbildungen in wenig Stunden den Schülern mehr echter Hellenismus einflössen, als durch noch so langes Reden über die Aoriste, den Optativ etc. In einer Reform des Gymnasiums möchte die beste Sicherung liegen, welche gegen die Ueberflutung unserer geistigen Kultur mit Realismus sich finden lässt. Ein in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Zeit verjüngtes Gymnasium wird dem Gegengewicht zum Realismus ein Genüge thun. Anstatt die Zöglinge mit klassischen Studien bis zum Ekel zu übersättigen, sie gegen den Zauber des Hellenismus abzustumpfen, durch pedantische Formenquälerei gegen den Humanismus zu verstimmen und durch die ihnen gewaltsam eingeprägte Richtung mit der sie umgebenden Welt in Widerspruch zu setzen, wird es ihnen eine harmonische Durchbildung gewähren, welche auf geschichtlicher Grundlage ruhend auch die modernen Kulturelemente in richtigem Maass in sich aufnimmt.“

Redaktionskommission:

Schneebeili, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.

Ausschreibung von Stipendien für Ausbildung von Sekundarlehrern.

Es werden anmit für wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete Jünglinge, welche durch den Besuch der Lehramtsschule sich zu Sekundarlehrern ausbilden wollen, Stipendien für das Sommersemester ausgeschrieben. Bewerber haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 17. März 1878 der Erziehungsdirektion einzureichen und sich über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie über ihre Vorbildung auszuweisen.

Zürich, 13. Hornung 1878.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär:

Grob.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen, sowie vom **Verlags-Magazin** in Zürich direkt (gegen Einsendung des Betrags in Frankomarken) bezogen werden:

Pius der Neunte, der Unfehlbare.

Heldengedicht in 14 Gesängen

von

Sebastian Knochenhauer,
dem Meistersänger.

80 Seiten. 8°. — Preis: 60 Cts.

Pii Noni Heldenleben

Hat beschlossen sich soeben.

Von dem Leben giebt Bericht

Dieses anmuthsvoll' Gedicht.

Von **C. Ruckstuhl**, Lehrer, in Winterthur kann bezogen werden:

Veilchenstrauss.

30 zwei-, drei- und vierstimmige Lieder (Originalkompositionen) für Sekundar- und Singschulen und Frauenchöre. 32 Druckseiten. Preis 50 Rappen.

Promotionsprüfungen an den deutschen Seminarien

und

Patentprüfungen für Primarlehreramtscandidaten.

Die diesjährigen Prüfungen an den Seminarien des alten Kantonstheils und die Patentprüfungen für deutschsprechende Primarlehrer und Primarlehrerinnen werden stattfinden:

I. Für das Seminar in Münchenbuchsee.

Oeffentliche Schlussprüfungen: Montag den 1. April.

Patentprüfungen: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 2., 3. und 4. April.

Aufnahmsprüfungen: Dienstag den 23. April.

II. Für das Seminar in Hindelbank.

Oeffentliche Schlussprüfung: Donnerstag den 28. März.

III. Patentprüfungen für Primarlehreramtscandidatinnen im Gebäude der Einwohnermädchenschule in Bern.

a. Handarbeit und schriftliche Prüfungen: Freitag und Samstag den 5. und 6. April.

b. Mündliche Prüfungen: Montag, Dienstag und Mittwoch den 8., 9. und 10. April.

Zu obigen Patentprüfungen werden auch solche Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, welche ihre Bildung nicht in einer der öffentlichen Lehrerbildungsanstalten des Kantons erhalten haben. Sie haben sich zu diesem Zwecke bis 15. März nächsthin bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und der Anmeldung folgende Ausweisschriften beizulegen:

a. einen Taufschein;

b. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

c. einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht;

d. ein Sittenzeugniss (von kompetenter Behörde);

e. ein Zeugniss der Ortsschulkommission und des Schulinspektors, falls der Kandidat bereits als provisorischer Lehrer angestellt war.

Bern, den 7. Februar 1878.

(B 319)

Erziehungsdirektion.

Sekundarlehrerstelle.

Die dritte Sekundarlehrerstelle in **Riehen** (Kanton Basel-Stadt) mit einer Jahresbesoldung von Fr. 75—90 per Stunde bei circa 30 Stunden wöchentlichem Unterricht wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber haben sich bis 20. Februar unter Einsendung der Zeugnisse und des Studienganges bei dem Unterzeichneten schriftlich anzumelden.

Riehen, 7. Februar 1878.

Der Präsident der Schulkommission:
G. Linder, Pfarrer.

Offene Lehrerstelle

an der obern gemischten Schule zu **Zofingen**.

Besoldung Fr. 1600 bis 2000. Schriftliche Anmeldung bis 1. März 1878 bei der Schulpflege Zofingen, deren Präsidium zu weiterer Auskunft bereit ist.

Beizulegende Ausweise: Wahlfähigkeitsakte und ein Leumundszeugniss vom Gemeinderath des letzten Wohnortes.

Aarau, 8. Februar 1878.

Für die Erziehungsdirektion:
Spühler, Direktionssekretär.

A 6 Q